



Junge Klassik fördern

Förderverein zur Unterstützung musikalischer Jugendlicher e. V.

Satzung des Vereins

Fassung vom 28.06.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Vereinsbezeichnung, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr	3
§ 2 - Gemeinnützigkeit und Vereinszweck.....	3
§ 3 - Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge	4
§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 - Organe des Vereins	5
§ 6 - Vorstand und erweiterter Vorstand	5
§ 7 - Mitgliederversammlung	6
§ 8 - Satzungsänderungen.....	8
§ 9 - Datenschutz im Verein	9
§ 10 - Auflösung des Vereins	9
§ 11 - Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand.....	9
§ 12 - Rechtsverweisung.....	9

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text das generische Maskulinum gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 - Vereinsbezeichnung, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Junge Klassik fördern - Förderverein zur Unterstützung musikalischer Jugendlicher“.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat damit den Zusatz „e. V.“.

Der Verein wurde 1985 als „Förderverein zur Unterstützung musikalischer Jugendlicher“ gegründet und 1986 in das Vereinsregister eingetragen. Im Jahr 2024 wurde der Vereinsname auf den in Abschnitt 1., Satz 1, angeführten Namen geändert.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Der Gerichtsstand ist Nürnberg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

1. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- a) Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und wird hierauf regelmäßig vom Finanzamt Nürnberg überprüft.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Finanzielle Mittel, etwaige Gewinne und Vermögenswerte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Dies gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von musikalisch begabten Jugendlichen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beratung der Jugendlichen durch professionelle Musiklehrkräfte
- b) Förderung von Jugendlichen in begründbaren Fällen
- c) Durchführung öffentlicher Konzerte mit dem Ziel des Erfahrungsgewinns der Jugendlichen
- d) Stiftung von Sonderpreisen beim Regionalwettbewerb von „Jugend musiziert“
- e) Unterstützung und Ausrichtung von Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege zu Bildungseinrichtungen, Projekten und Initiativen

§ 3 - Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedschaft

- a) Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die zur Förderung des Vereinszweckes bereit sind und sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
- c) Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch ...

- Austrittserklärung.

Die Mitgliedschaft kann nur jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich oder in Textform spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zugegangen sein.

- Ausschluss aus wichtigem Grund.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies ist dem Betroffenen schriftlich begründet mitzuteilen. Beispiele für wichtige Gründe sind grobe bzw. wiederholte Verstöße gegen die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins, die Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, oder ein mehr als einjähriger Beitragsrückstand.

- das Ableben des Mitglieds.

2. Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- b) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c) Die festgesetzten Beiträge werden gemäß § 4, dort 3., fällig.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen berechtigt, ebenso zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung einzuhalten. Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgabe des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Der Beitrag wird ...
 - a) mit dem Ende des ersten Monats jedes Geschäftsjahres fällig.
 - b) bei Eintritt während des Geschäftsjahres binnen eines Monats nach Eintritt fällig.
4. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Lastschrifteinzug von einem vom Mitglied anzugebenden Konto.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender als ständiger Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

Gemäß § 26 BGB vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, soweit die Aufgaben nicht einem anderen Organ oder einem oder mehreren Beisitzern übertragen wurden. Er ist insbesondere für die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens zuständig. Er ist an die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden und für deren Durchführung verantwortlich.

Der Vorstand ist berechtigt einen oder mehrere Beisitzer zu berufen. In diesem Fall erweitert sich der Vorstand und setzt sich gemäß Abschnitt 2. zusammen.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorstand gemäß 1.
- b) Ein oder mehrere Beisitzer

Gemäß § 26 BGB sind Beisitzer nicht vertretungsberechtigt. Dies obliegt alleine dem Vorstand gemäß Abschnitt 1.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt nach seiner Amtszeit so lange im Amt, bis in der folgenden Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensrechnung. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er eine Abrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

5. Der Schriftführer verfasst die Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

6. Im erweiterten Vorstand unterstützt der Beisitzer oder unterstützen mehrere Beisitzer den Vorstand und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Dabei können Aufgaben und Verantwortlichkeiten durch den Vorstand gemäß Abschnitt 1. auf einen oder mehrere Beisitzer übertragen werden.

7. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes außerhalb der Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende - oder im Falle seines Ausscheidens sein Stellvertreter - bis zur nächsten

Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch in das freigewordene Vorstandsamt berufen.

8. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, jährlich mindestens zweimal, zusammen. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mindestens 1 Woche (7 Tage) vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform ein.
9. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls nichts anderes verlangt ist, erfolgen Abstimmungen offen durch Akklamation (Handzeichen).
10. Im erweiterten Vorstand gemäß Abschnitt 2. sind Beisitzer in den Sitzungen des Vorstand stimmberechtigt.
11. Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird eine Niederschrift als Protokoll gefertigt. Das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter unterzeichnete Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern zugestellt. Seine Richtigkeit ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.
12. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren in Textform ist zulässig, falls kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
13. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Gemäß § 670 BGB gehen belegbare Aufwendungen zu Lasten des Vereins.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Sie ist neben den in der Satzung sonst genannten Aufgaben insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Kassenberichts nach Anhörung des Kassenprüfer
- d) Satzungsänderungen
- e) Entscheidung über Anträge
- f) Entscheidung über die Verwendung vorhandener Mittel
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- h) Entlastung der Vorstandschaft
- i) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- j) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer
- k) Auflösung des Vereins

2. Einberufung und Beschlussfassung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird umgehend einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Nennung des Grundes verlangen. Die Ladungsmodalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- c) Die Einberufung durch den 1. Vorsitzenden erfolgt schriftlich oder in Textform spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung; in dieser Frist ist der geplante Tag der Mitgliederversammlung mit einberechnet. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (Wohnadresse, Faxanschluss, Email-Adresse) geschickt ist.
- d) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich oder in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- e) Die Versammlungsleitung hat der Vorstand, den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende. Im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird die Versammlungsleitung durch den 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung ihren Leiter.
- f) Bei der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- g) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit gesetzlich zulässig.
- h) Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann durch persönliches Erscheinen erfolgen. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche oder in Textform vorliegende Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.
- i) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und gemäß Punkt h) vertretenen Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- j) Satzungsändernde Beschlüsse erfordern gemäß § 33 BGB eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- k) Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern hiergegen keine Einwendung in der Mitgliederversammlung erhoben wird. Abgestimmt wird per Akklamation (Handzeichen), falls nicht ein anderer Wahlmodus durch die einfache Mehrheit der Anwesenden verlangt wird. Bevollmächtigung zählt wie Anwesenheit.

- l) Bei Wahlen bestimmt der Vorstand den Wahlleiter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten. Sollte die Stichwahl Stimmgleichheit ergeben, wird die Wahl einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- m) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es ist vom Versammlungsvorsitzenden gemäß Punkt e) und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- n) Das Protokoll enthält mindestens folgende Angaben:
- Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung
 - Ort, Datum, Anfang und Ende der Versammlung
 - Versammlungsleitung, Versammlungsvorsitzender und Schriftführer
 - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - Anzahl der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung
 - Zahl der erschienenen Mitglieder laut Wahlberechtigungen oder Anwesenheitsliste, Anzahl der Vollmachten und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Weitere zur Abstimmung gestellte Anträge
 - Art der Abstimmung
 - Beschlüsse
 - Wahlergebnisse sowie die Namen und Adressen der Gewählten und deren Wahlannahmeerklärung
 - Bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut des geänderten Paragraphen
 - Die Unterschrift des Versammlungsvorsitzenden und des Schriftführers

§ 8 - Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung ist nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.
2. In der Ladung sind die beantragten Satzungsänderungen im Wortlaut wiederzugeben. Eine Begründung zur Änderung soll beigelegt werden.
3. Die Änderung der Satzung bedarf gemäß § 7, Abschnitt 2., Punkt j) in Verbindung mit § 33 BGB einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 9 - Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung („EU-DS-GVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins soll durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen der Stadt Nürnberg zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 - Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gericht oder Behörden abzuwehren, erforderlichenfalls auch durch Abänderung und Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen.

§ 12 - Rechtsverweisung

Soweit und solange durch die Satzung keine Regelungen getroffen werden, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.